

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Brachbach**  
**über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach**  
**§ 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes**  
**für den Ausbau von Verkehrsanlagen**  
**(Ausbaubeitragssatzung – ABS wkB)**  
**vom 12.10.2022**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteile
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche Last
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Ortsgemeinde Brachbach erhebt für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2**

### **Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen, sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):
- Abrechnungseinheit 1:                Brachbach Zentrum
  - Abrechnungseinheit 2:                Auf der Hütte

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in zwei Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Die Abgrenzungen der einzelnen Abrechnungseinheiten liegen als Pläne (Anlage 1) bei.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die, eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt in der

- |                         |                   |         |
|-------------------------|-------------------|---------|
| - Abrechnungseinheit 1: | Brachbach Zentrum | 20 v.H. |
| - Abrechnungseinheit 2: | Auf der Hütte     | 20 v.H. |

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der LBauO. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der

LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Bauordnung nicht erreicht werden.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.



2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden kaufmännisch zu vollen Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für die Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nr. 1-3 ein Vollgeschoss nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
    - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H..

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Brachbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit nicht durch den Bescheid eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  - a) die Bezeichnung des Beitrages,
  - b) den Namen des Beitragsschuldners,
  - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
  - d) den zu zahlenden Betrag,
  - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  - h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 12**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Ortsgemeinde Brachbach vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Ortsgemeinde Brachbach vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Brachbach über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Änderungen
  - a) im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
  - b) der Grundstücksfläche,
  - c) der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
  - d) der Nutzungnicht unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 14**  
**Verschonungsregelung**

Die Ortsgemeinde Brachbach bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Abs. 6 KAG - RLP Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Brachbach zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) vom 12.10.2022 bestimmt.

**§ 15**  
**Öffentliche Last**

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Brachbach, den 12.10.2022

  
Steffen Kappes  
Ortsbürgermeister

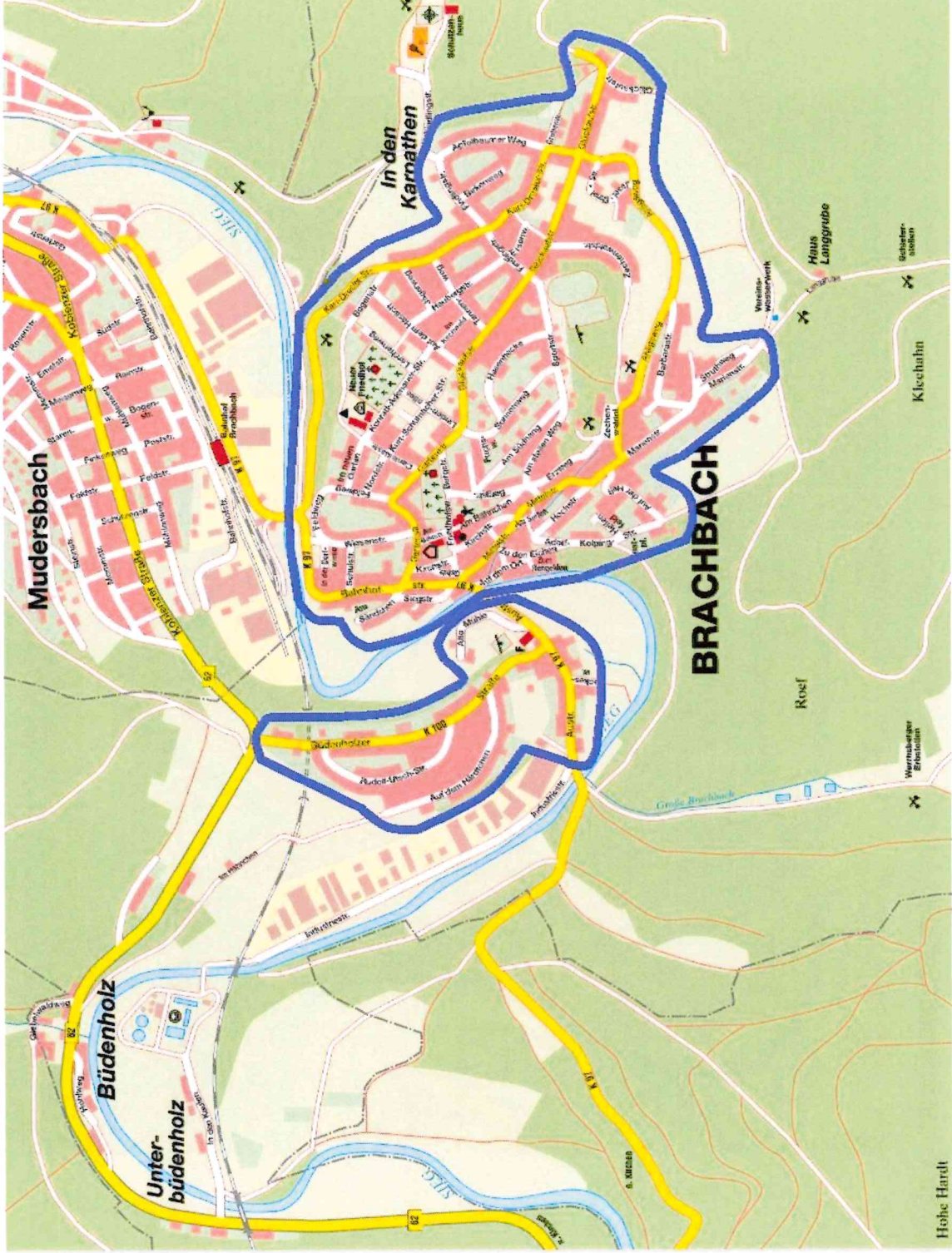






**Anlage 1** zur Satzung der Ortsgemeinde Brachbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 12.10.2022

**Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Brachbach:**



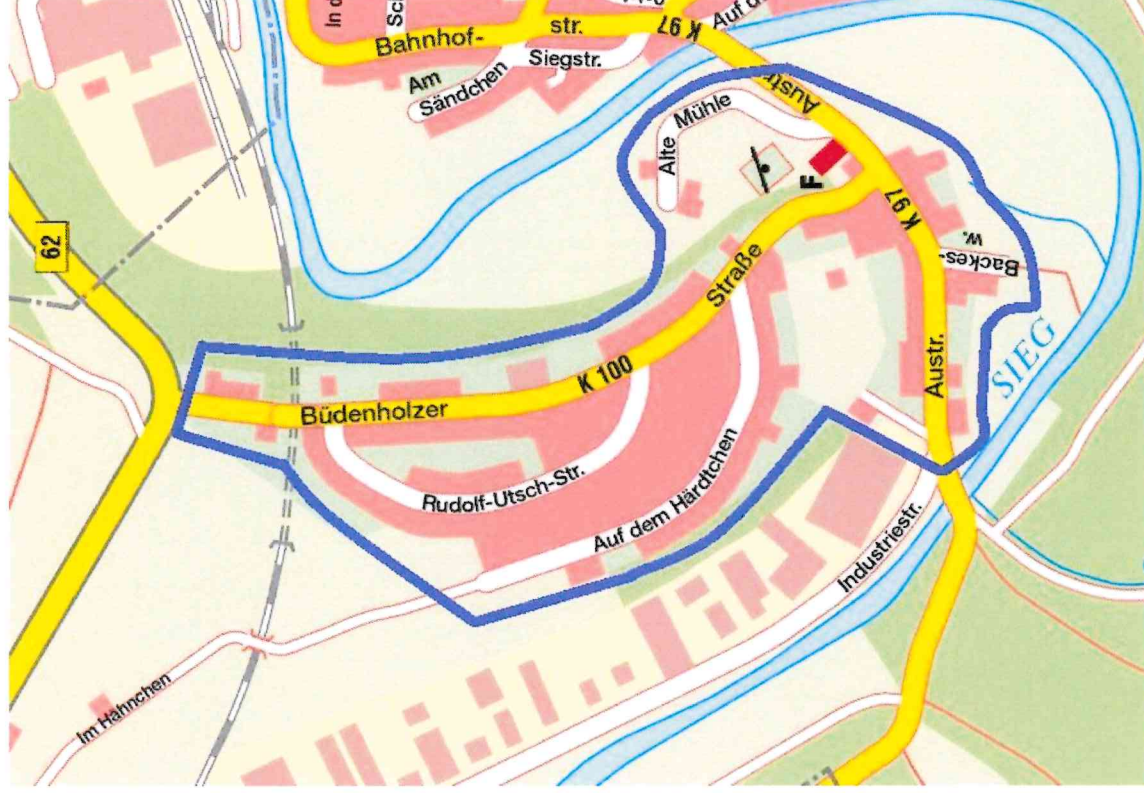






**Anlage 1** zur Satzung der Ortsgemeinde Brachbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 12.10.2022

**Abrechnungsgebiet 2 – „Auf der Hütte“**





**Begründung**  
**der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Brachbach**  
**gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)**

---

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden, nach Abzug des Gemeindeanteils, als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Als Grundlage werden für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Absatz 1, Satz 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur

aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG).

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für die Ortsgemeinde Brachbach folgende zwei Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Brachbach Zentrum
- Abrechnungseinheit 2: „Auf der Hütte“

### **1. Brachbach Zentrum**

Im Rahmen der vorliegenden Abwägung wurde die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet vorliegen kann. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend

enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben (§ 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG). An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat bei der Entscheidung zur Bildung der einzelnen Abrechnungseinheiten das Gemeindegebiet auf die zuvor genannten Merkmale hin geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Ortsgemeinde Brachbach der Fluss Sieg fließt sowie die Kreisstraßen K 97 und K 100 verlaufen. Diese Merkmale müssen jedoch aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten auch zu einer Trennung des Gemeindegebietes führen.

Den klassifizierten Straßen K 97 und K 100 kommt keine trennende Wirkung zu. Im Bereich der Ortsgemeinde Brachbach weisen die zuvor benannten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind beidseitig zum Anbau bestimmt (OVG RP, Urteil vom 9. März 2015 – 6 A 10054/15.OVG –, LKRZ 2015, 255; OVG RP, Urteil vom 23. August 2017 – 6 A 10945/17.OVG). Zudem können sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz und dem zuvor genannten Gesetzestextes des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG keine trennende Wirkung beigemessen wird.

Im Rahmen der hier vollzogenen Abwägung wurde, nach umfassender Bewertung der dargestellten Kriterien, der Sieg im Zusammenspiel mit den weiteren örtlichen Gegebenheiten jedoch eine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beigemessen. Dies führte zu der Bildung des zweiten Abrechnungsgebietes „Auf der Hütte“ westlich der Sieg.

Die topografischen Gegebenheiten des Flusses Sieg und die sich daran anschließenden, östlich und westlich gelegenen Flächen wurden bei der vorliegenden Abwägung durch den Ortsgemeinderat Brachbach wie folgt berücksichtigt:



Im Bereich des Gemeindegebietes verläuft die Sieg auf einer Strecke von ca. 700 m und weist im Durchschnitt eine Breite von ca. 20 m auf (gemessen via Geoportal RLP). An der nördlichen Grenze der Abrechnungseinheit Brachbach Zentrum bildet die Sieg die Trennung zwischen den Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach, sodass sich dort keine weitere Bebauung der Gemeinde Brachbach anschließen kann. Vor diesem Hintergrund war bei der Frage, ob ein Bebauungszusammenhang im beitragsrechtlichen Sinne noch besteht, nur die Teilstrecke zu beachten, in der die Sieg das Gemeindegebiet durchfließt und nicht bloß entlang der Abrechnungseinheiten verläuft. Auf dieser hier maßgeblichen Strecke (die Ortslage Brachbach von Norden nach Süden durchfließend) kann der Flusslauf nur an einer Stelle, namentlich über die Kreisstraße K 97 respektive der Austraße, über eine Brücke überquert werden. Entlang dieses Flussabschnittes besitzt die Sieg auf der westlich gelegenen Seite Uferbereiche, die eine Breite zwischen 50 m und 150 m aufweisen (gemessen vom Flusslauf an bis hin zum nächsten bebauten Grundstück). Östlich der Sieg befinden sich nur im nördlichen Bereich der Flussbiegung Uferbereiche, die jedoch keine berücksichtigungsbedürftigen Ausmaße darstellen. Außerdem war in die Abwägung mit einzubeziehen, dass westlich der Sieg, im nordwestlichen Bereich der Ortslage „Auf der Hütte“, das Gelände bis zum Straßenanschluss an die B 62 deutlich ansteigt. Diese Gegebenheiten stellen unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG RLP (OVG RP, Urteil vom 30.10.2018, Az.: 6 A 11610/18) sowie unter Beachtung des Umstandes, dass der räumliche Zusammenhang durch topografische Merkmale wie Flüsse, die ohne großen Aufwand gequert werden können, in der Regel nicht aufgehoben werden, eine topografische Zäsur dar und führen zum Fehlen eines unmittelbaren Bebauungszusammenhangs zwischen den Ortsteilen westlich und östlich der Sieg. Diese Zäsur führt zur Aufhebung der erforderlichen konkret zurechenbare Vorteilslage der Grundstückseigentümer auf den jeweiligen Flussseiten. Dies mit der Folge, dass zwei Abrechnungseinheiten festzulegen waren.

Der Umstand, dass die Kreisstraße K 97 zwischen der östlichen und westlichen Ortslage mittels der Brücke die Querung der Sieg für Fußgängern als auch von Pkw in beide Richtungen ermöglicht, rechtfertigt auch keine andere Bewertung.

Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung wurde ferner berücksichtigt, dass ein räumlicher Bebauungszusammenhang zwischen zwei Gebieten aufgrund der typischen und tatsächlichen Straßennutzung (wechselseitiger Verkehr), insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei wenig prägnanten Zäsuren, bestehen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, Rn. 64; OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130; OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11862/16.OVG –, juris). Die sich daran anschließende Frage, ob die typische und tatsächliche Straßennutzung einen räumlichen Zusammenhang zwischen zwei jeweils zusammenhängend bebauten, aber voneinander durch eine

topografische Zäsur getrennten Gebieten herstellt, ist durch den Gemeinderat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Gemeinde und der typischen und tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, vorliegend verneint worden. Dabei steht dem Gemeinderat insoweit ein erheblicher Einschätzungsspielraum zu. Diese Entscheidung erfolgte aufgrund der folgenden Abwägung:

Eine zusammenhängende Bebauung, wie es in dem Urteil des OVG zur Bildung dieses Kriteriums angenommen wurde, liegt hier nicht in vergleichbarer Weise vor. Die Freifläche zwischen der Bebauung links- und rechtsseitig der Sieg beträgt an der Stelle mit der geringsten Entfernung noch ca. 130 m. Diese Freiflächen stellen nicht bebaubare Uferflächen dar. Zudem ist die Entfernung von Hauskante zu Hauskante überwiegend weiter als 130 m entfernt. Sofern dabei noch von einer zusammenhängenden Bebauung gesprochen werden kann, war dieses Kriterium in der Abwägung nicht mit besonderem Gewicht zu bewerten. Weiterhin ging das OVG in der zitierten Entscheidung von einer wenig prägnanten Zäsur aus. Anhand der dargestellten örtlichen Gegebenheiten (Länge des Flusslaufes, Breite der Uferflächen, Anzahl der Querungsmöglichkeiten) war vorliegend nicht von einer nur wenig prägnanten topografischen Zäsur auszugehen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die tatsächliche Straßennutzung der beiden Ortsteile östlich und westlich der Sieg gerade nicht durch einen wechselseitigen Anliegerverkehr geprägt sind. Vielmehr haben die östlich der Sieg gelegenen Grundstückseigentümer gerade keinen Grund, die westlich der Sieg gelegenen Bereiche anzufahren. Sämtliche Gewerbebetriebe befinden sich im Ortskern oder aber oberhalb von Brachbach in der nächstgelegenen Ortsgemeinde. Dabei war der Durchgangsverkehr, der über die Kreisstraße K 100 an die Bundesstraße B 62 anschließt entsprechend nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurde somit entschieden, dass keine typische und tatsächliche Straßennutzung vorliegt, die einen räumlichen Zusammenhang zwischen den zwei Ortsteilen, entgegen der topografischen Zäsur, herstellt.

## **2. „Auf der Hütte“**

Das aufgrund der obigen Ausführungen erforderliche und zu bildende Abrechnungsgebiet „Auf der Hütte“ begegnete insoweit keine Bedenken. Die Begründung ergibt sich im Wesentlichen aus einem Umkehrschluss der dargestellten Begründungen. Abzugrenzen war diese Abrechnungseinheit weiterhin von dem weiter westlich gelegenen Gewerbegebiet (Industriestraße). Die Frage, ob das Gewerbegebiet in die Abrechnungseinheit „Auf der Hütte“ mit einzubeziehen war, eine eigene Abrechnungseinheit darstellt oder aber im Rahmen der Einführung des WKB nicht zu berücksichtigen war, wurde anhand der folgenden Kriterien entschieden:



Bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen hat eine Gemeinde zu berücksichtigen, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand nur zu einer Abrechnungseinheit zusammengeschlossen werden dürfen, wenn dies nicht zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis - mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit - nicht mehr zu rechtfertigen ist, die sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben können. Ein gravierend unterschiedlicher Ausbaubedarf kann beispielsweise dadurch entstehen, dass Straßen in schon länger bestehenden Baugebieten, deren übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, einen akuten Erneuerungsbedarf aufweisen, während kürzlich erstmals hergestellte Erschließungsanlagen in einem Neubaugebiet auf längere Sicht nicht erneuert werden müssen. Dabei kann ein höherer Ausbaufwand in einem Gewerbegebiet durch die erhebliche Größe der dort liegenden Grundstücke und den Gewerbezuschlag ausgeglichen sein (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2020 – 6 C 10719/19.OVG –).

Zwischen dem Wohngebiet „Auf der Hütte“ westlich der Sieg, welches nur aus wenigen Gemeindestraßen besteht, und dem „Gewerbegebiet Industriestraße“ besteht ein gravierend strukturell unterschiedlicher Ausbauzustand. Die Industriestraße weist lediglich eine seit Jahrzehnten bestehende Asphaltdecke auf, die weder mit Straßenbeleuchtung, Bürgersteigen oder einem Entwässerungssystem versehen ist. Entgegen sind die westlich der Sieg gelegenen Gemeindestraßen mit all diesen Erschließungsmerkmalen ausgestattet und weisen insgesamt einen neuwertigeren Zustand auf. In der Folge war das Gewerbegebiet nicht in die Abrechnungseinheit „Auf der Hütte“ miteinzubeziehen.

### **3. „Gewerbegebiet Industriestraße“ und Wohnbauten entlang der B 62**

Zuletzt wurde somit das „Gewerbegebiet Industriestraße“ sowie die Wohnbauten entlang der B 62 betrachtet. Dies mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Abrechnungseinheiten festzulegen waren.

Wie bereits dargestellt, verfügt die Industriestraße unter Berücksichtigung der maßgeblichen Satzung der Ortsgemeinde Brachbach (Erschließungsbeitragssatzung 2021) gemäß § 8 Abs. 1 b) nicht über alle Merkmale, die die Annahme einer erstmaligen Herstellung erfordern. Nach



Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Brachbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 12.10.2022

dem Wortlaut der Satzung ist zur abschließend erstmaligen Herstellung der Verkehrsanlage die Schaffung von „betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen“ erforderlich. Diese liegen derzeit jedoch nicht vor. Ein möglicher Verzicht auf diese Merkmale im Einzelfall erfordert jedoch nach § 8 Abs. 1 b) der Satzung eine mit PKW nicht befahrbare Verkehrsanlage, was hier wiederum nicht der Fall ist. Daraus folgt, dass die Industriestraße nicht erstmalig hergestellt wurde, mithin im Rahmen des WKB nicht zu berücksichtigen war.

Die Wohnbauten entlang der B 62 liegen nach Bewertung des Gemeinderates und der zuständigen Kreisverwaltung, aufgrund der erheblichen Außenbereichsflächen mit trennender Wirkung, im Außenbereich und sind in der Folge im Rahmen des WKB ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Im Ergebnis waren somit lediglich die zwei Abrechnungseinheiten – Brachbach Zentrum und „Auf der Hütte“ – geboten und erforderlich.



## **Begründung der Gemeindeanteile zur wKB-Satzung der Ortsgemeinde Brachbach**

In der Satzung zur Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Brachbach wurden die Gemeindeanteile am Beitragsaufkommen für die dort festgelegten Abrechnungseinheiten (Brachbach Zentrum und Auf der Hütte) jeweils auf 20% festgelegt. Die Festsetzung dieser Gemeindeanteile wurde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen beschlossen.

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Straßenausbaubeitrag muss als Vorzugslast auf den Ausgleich der grundstücksbezogenen Sondervorteile beschränkt bleiben und den Vorteil, der mit der schlichten, der Allgemeinheit zustehenden Benutzung öffentlicher Straßen verbunden ist, unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2014).

Für die vorzunehmende Abgrenzung und Festlegung der Höhe des Gemeindeanteils erlangen die verschiedenen Verkehrsarten entsprechend hohe Bedeutung. Gemäß § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG muss der Gemeindeanteil dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welcher nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Der Gesetzgeber spricht damit den Vorteil der Allgemeinheit an, der sich im sog. Durchgangsverkehr widerspiegelt. Der Vorteil der Beitragsschuldner kommt im sog. Anliegerverkehr zum Ausdruck. Der Gemeindeanteil entspricht danach dem Vorteil, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der anliegenden Grundstücke durch den Ausbau der die einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hat. Das gesetzlich festgelegte Mindestmaß des Gemeindeanteils in den entsprechenden Satzungen beläuft sich auf 20 v.H. (vgl. § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG; OVG RP, Urteil vom 21. Januar 2009 - 6 A 10697/08.OVG -, AS 37, 129).

Der danach entfallende Eigenanteil einer Gemeinde ist stets nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln. Ein Gemeindeanteil von 20% ist danach in der Regel dann festzulegen, wenn das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist (vgl. Drs. 15/318, S. 7, 9). Ein Gemeindeanteil von 25% ist grundsätzlich dann zu rechtfertigen, wenn ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr zu verzeichnen ist (vgl. OVG RLP, Urteil vom 21. Januar 2009 - 6 A 10697/08.OVG; Beschluss vom 15. Dezember 2005 - 6 A 11220/05.OVG; OVG RP, Urteil vom 20. August 2002 - 6 C 10464/02.OVG; OVG RP, Urteil vom 16. März 2010 - 6 A 11146/09.OVG).

Die Entscheidung über den Gemeindeanteil setzt nach der Rechtsprechung (vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 23. August 2007 - 6 A 10468/07.OVG -; OVG RP, Urteil vom 29. Juni 2017 - 6 A 11584/16.OVG -, juris) weder eine Verkehrszählung noch die Ermittlung der Verkehrsfunktion der Straße durch einen Sachverständigen voraus. Der Gemeinderat, der mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Straßen und ihrer Bedeutung im Gefüge der Verkehrswege vertraut ist, kann im Allgemeinen die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung hinreichend zuverlässig einschätzen. Dem Gemeinderat kommt insoweit ein großer Einschätzungsspielraum zu. Die Festlegung des Gemeindeanteils durch den Rat ist nur dann zu beanstanden, wenn der diesbezügliche Ratsbeschluss auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, weil er die vorstehend dargestellten Maßstäbe verfehlt, nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder in sich widersprüchlich ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. Januar 2009 - 6 A 10697/08.OVG -, AS 37, 129; OVG RP, Urteil vom 12. Januar 2012 - 6 A 10971/11.OVG -, AS 41,1 = KStZ 2012, 73; OVG RP, Urteil vom 29. Juni 2017 - 6 A 11584/16.OVG -, juris).

## **2. Tatsächliche Gegebenheiten**

Ausgehend von diesen rechtlichen Grundsätzen wurden die Gemeindeanteile der Abrechnungseinheiten in der Ortsgemeinde Brachbach auf das gesetzliche Mindestmaß von 20% festgesetzt.

Die Ortsgemeinde Brachbach befindet sich in südlicher Richtung in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße B 62, welche horizontal an der Ortsgemeinde vorbeiführt. Weiterhin führt die Kreisstraße K 97 entlang des Flusslaufes der Sieg und am Rande der Ortslage entlang. Die Kreisstraße K 100 führt entlang der Abrechnungseinheit Auf der Hütte und verbindet die K 97 mit der B 62. An die beiden Kreisstraßen sind nur wenige unmittelbare Straßenanschlüsse von Gemeindestraßen zu verzeichnen. Beide Abrechnungseinheiten enthalten keine überörtlichen sozialen Anziehungspunkte, die ein merkliches ortsfremdes Verkehrsaufkommen erzeugen.

Ausgehend von diesen örtlichen Gegebenheiten verzeichnet die Ortsgemeinde Brachbach keinen relevanten Durchgangsverkehr über die Gemeindestraßen. Sämtlicher potentieller Durchgangsverkehr führt über die Entlang der Ortsgemeinde führenden qualifizierten Straßen. Das gemeindliche Straßennetz wird danach in einem für die vollzogene Abwägung relevantem Ausmaß ausschließlich durch die örtlichen Grundstückseigentümer genutzt und ist daher von einem nahezu ausschließlichen Anliegerverkehr geprägt.

Aufgrund dieser gegebenen, tatsächlichen Straßennutzung ist die Entscheidung, den Gemeindeanteil auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß festzulegen, nicht zu beanstanden. Dies auch deshalb, weil das gesetzliche Mindestmaß bereits einen im Einzelfall geringfügig auftretenden Durchgangsverkehr über die Gemeindestraßen mit einpreist. Ein über den gelegentlich vorkommenden Einzelfall hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen durch nicht ortsansässige Bürger konnte nicht oder nur in einem so geringen Ausmaß festgestellt werden, dass dieser Umstand im Rahmen der vollzogenen Abwägung nicht zu einer Erhöhung des Gemeindeanteils über das gesetzliche Minimum hinaus erforderlich macht.

Zuletzt in die Abwägung miteinzubeziehen war der Umstand, dass es aufgrund des an der Industriestraße gelegenen Gewerbegebietes potentiell zu einem relevanten Durchgangsverkehr durch Anlieferer über die Gemeindestraßen kommen könnte. Dieser Umstand war jedoch aus zwei maßgeblichen Gründen nicht erheblich genug, um einen Gemeindeanteil von 25 v.H. festzusetzen. Zum einen handelt es sich bei der Industriestraße bereits nicht um eine endgültig hergestellte Straße, die in die Abrechnungseinheit Auf der Hütte mit einbezogen wurde, ein dortiges überörtliches Verkehrsaufkommen also bereits die Nutzung der Industriestraße oder anderer Gemeindestraßen in einer den wkB betreffenden Art und Weise nicht zu verzeichnen ist. Zum anderen ist die Industriestraße unmittelbar an die K 97 angebunden, sodass ausschließlich die Nutzung der nicht in die Abrechnungseinheit Auf der Hütte einbezogenen Gemeindestraße zu bewerten war. Eine Nutzung von für den wkB relevanten Gemeindestraßen im Rahmen eines Durchgangsverkehrs durch Anlieferverkehr in das Gewerbegebiet konnte entsprechend nicht verzeichnet werden, sodass auch nach Einbeziehung dieses Umstandes die Festsetzung eines Gemeindeanteils von 20% nach den rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben nicht zu beanstanden ist.

